



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

„Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Vereins“

Zur (sprachlichen) Gleichbehandlung wird hiermit festgestellt, dass die zumeist in der männlichen Form gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten.

Name und Sitz

1. Der Vereinsname lautet: Karnevals-Gesellschaft „Rot-Weiß Denklingen“ 1986 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichshof - Denklingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Zweck und Gegenstand

1. Die Karnevals-Gesellschaft „Rot-Weiß Denklingen“ 1986 e.V. mit Sitz in Reichshof-Denklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen, karnevalistischen Brauchtums
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und durch die Beteiligung am oberbergischen Karneval.
3. Der Verein kann als Mitglied in jede Vereinigung, die gleiche Ziele verfolgt und der traditionellen, karnevalistischen Brauchtumspflege dient, eintreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern, sich an die Bestimmungen dieser Satzung zu halten und (gewillt ist) sich in harmonischer Weise in den Verein einzufügen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine vom Beitretenden unterzeichnete Beitrittserklärung und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand, die dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ebenfalls schriftlich. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Der Beitretende erkennt die Satzung durch die Beitrittserklärung an.

Zusammensetzung des Vereins

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Senatoren und Ehrensenatoren
 - d) Tanzoffiziere und Tanzmariechen der Garden
2. Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können nach Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben, soweit sie keine Vereinsmitglieder sind, kein Stimmrecht.
3. Zu Senatoren können Personen, mit der Zustimmung des Senats, ernannt werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
4. Ehrensenatoren werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder des Senatspräsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt. Sie haben kein Stimmrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
2. Tod
3. Ausschluss

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluß des Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zugehen.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) es sich gegen Anordnungen des Vorstandes ständig widersetzt.
 - c) es in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten eines Mitglieds verstoßen hat und sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschliessenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äussern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Beschluss beruht, anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mit der Zustellung des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben

Beitragsrückerstattung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

1. an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muß unter Angabe der Gründe der Einberufung und von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
4. die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren,

1. seine Beitragsleistung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen;
2. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
3. möglichst an allen karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
4. dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Beitragspflicht

1. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres im Voraus zu bezahlen.
2. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
3. Die von Mitgliedern geleisteten besonderen Zuwendungen befreien nicht von der Zahlung des Mitgliedbeitrages.
4. Ehrenmitglieder und Ehrensensoren sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
6. Die Mitgliederversammlung kann, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrags ausmachen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.

Kleiderordnung

1. Die Kleiderordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Beschaffung und Unterhaltung der Vereinskleidung geht zu Lasten des Mitglieds, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zusammensetzung des Vorstandes:

1. a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Gesellschaftspräsidenten
- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer / Pressesprecher
- dem Literaten
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Prinzenführer
- dem Tanzkorpsleiter
- ggf. einem oder mehreren Beisitzern
und
- dem Senatspräsidenten, der vom Senat des Vereins bestellt wird.

b) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- ❖ dem Vorsitzenden,
- ❖ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ❖ und dem Geschäftsführer,

wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Genannten vertreten wird.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder ist es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Amstaübung verhindert, so bleibt der Restvorstand beschlussfähig.
4. Mehrere Vorstandsämter können sich in einer Person vereinigen.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten, die Ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt gegeben werden, habe sie Stillschweigen zu wahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
 - b) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
 - e) spätestens bis Ende Mai (nach Ende des Geschäftsjahres) den Jahres- und Kassenbericht zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - f.) an den Vorstandssitzungen sowie an offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - g.) die Sessions-Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
 - h.) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen.
 - i.) über Ehrenmitgliedschaften zu beschließen.
 - j.) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen

Beschlussfassung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt der Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
4. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Gesellschaftspräsident

1. Der Gesellschaftspräsident leitet die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Gesellschaftspräsident repräsentiert den Verein bei allen Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt und zu denen der Verein eingeladen worden ist.

Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
2. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Senats und allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Bei Verhinderung übernimmt im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in allen vorgenannten Punkten

Der Senatspräsident und Senat

Die Senatoren bilden den Senat, an dessen Spitze der Senatspräsident steht.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied ab dem achtzehnten (18.) Lebensjahr ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurden.

Frist und Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis 31. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
3. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand per Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden; hiervon sind jedoch Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.

Versammlungsleitung

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt den Schriftführer und Stimmenzähler.

Gegenstand der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht und den Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
7. Auflösung des Vereins
8. Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung

Entlastung

Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung, mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber abgegebenen Stimmen, es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel den vorgeschlagenen Kandidat, dem er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen enthalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang notwendig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.
 - b) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder er eine Geheimhaltung verletzen würde.
 - c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Privatbereich betrifft.
 - d) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß

Denklingen 1986 e.V.



SATZUNG

Versammlungsniederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Angaben über die Beschlussfassung(en) angegeben werden.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 26 BGB aufgeführten Gegenstände betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins gestattet.

Jahresbericht

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresbericht aufzustellen.
2. Der gesamte Vorstand soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
3. Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation des Vereins. Dabei sind die jeweils gültigen Richtlinien der Gemeinnützigverordnung zu beachten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH; Kinder- und Jugendhospiz Balthasar; Maria-Theresia-Str. 30a - 30b, 57462 Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 24.05.2013 nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.05.2004 in vollem Umfang
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihre Unterschrift auf der Beitrittserklärung dieser Satzung.

Denklingen, den 24. Mai 2013